

Beschlussvorlage zur Anpassung des Scorings der EFRE-Richtlinie Innovation durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen (MWK)

Der Begleitausschuss beschließt:

Die unten begründete und in der Anlage 1 markierte Änderung der Auswahlkriterien im Hinblick auf die Mindestpunktzahl in Abschnitt 1. A für Projekte nach dem Fördergegenstand 2.2.2 (Innovative Kooperationsprojekte) wird angenommen.

Die Änderung der Methodik in Bezug auf die inhaltliche Stellungnahme von Niedersachsen.next (zur Einbeziehung der STEP-Kriterien) wird angenommen. Die Änderung ist in Anlage 2 als Änderung des Beschlusses vom 10.03.2022 dargestellt.

Begründung:

Bei der ersten internen Überprüfung der EFRE-Richtlinie Innovation durch Hochschulen und einer Betrachtung der Wirksamkeit und Zielgenauigkeit stellte sich insbesondere beim Fördergegenstand 2.2.2 (Innovative Kooperationsprojekte) heraus, dass eine relativ hohe Ablehnungsquote besteht (Erstanalyse: insgesamt rund 61%). Neben formalen Fehlern (bereinigte Ablehnungsquote beträgt 53%) konnte identifiziert werden, dass viele Antragstellende Probleme sehr knapp die geforderte Mindestpunktzahl unter 1. A des Scorings „Ausgangslage und Ziele“ verfehlt haben, trotz Erfüllung weiterer Kriterien. Daraus resultiert eine relativ hohe Ablehnungsquote. Dies führt zur Erkenntnis und Überlegung die Anforderung von 25 Punkte auf 20 Punkte herabzusetzen und entsprechend die Mindestpunktzahl für die richtlinienspezifischen fachlichen Kriterien auf 28 Punkte anzupassen (siehe Entwurf in der Anlage). Die erforderlichen Qualitätskriterien bleiben dabei gewahrt: Die fachlichen Kriterien bilden weiterhin den Schwerpunkt (d.h. mehr als 50%) der erreichbaren Punktzahl bei den Anträgen. Dieses Kriterium bleibt daher trotz Absenkung um 5 Punkte unter 1) bzw. 1A) im Scoring weiterhin gewahrt. Auch die erforderliche Gesamtmindestpunktzahl von mehr als der Hälfte der Maximalpunktzahl bleibt gewahrt, sodass weiterhin nur qualitativ überzeugende Vorhaben ausgewählt werden.

Durch die Scoringanpassung soll insbesondere auch verstärkt in der Übergangsregion (ÜR) in Niedersachsen eine höhere und dennoch faire Chance auf Förderung ermöglicht werden.

Insgesamt zielt die Änderung darauf ab, den Fördergegenstand 2.2.2 und somit die Förderung von Forschung und Transfer für das Innovationssystem, d.h. Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Kooperation mit KMU, zugänglicher zu machen.

Eine Antragstellung im Rahmen der STEP-Verordnung ist unter dem Fördergegenstand 2.2.2 ebenfalls möglich. Die Entscheidung zur Förderwürdigkeit im Rahmen von STEP erfolgt im Rahmen der fachlichen Begutachtung.

Anlage 1: Geänderter Scoringentwurf für den Fördergegenstand 2.2.2

Anlage 2: Geänderter Beschluss vom 10.03.2022